



Wichtige Informationen zu den Beihilferegelungen

Beihilfavorschriften: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern

Als Beamter erhalten Sie von Ihrem Dienstherrn Beihilfe. Seit dem 01.01.2009 besteht für Beihilfeberechtigte Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung. Und zwar für den Teil, der nicht durch die Beihilfe abgedeckt wird. Diese Versicherungspflicht besteht auch für Ihre eventuell berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Die genauen Anforderungen an den Leistungsumfang der privaten Krankenversicherung sind im Versicherungs-Vertrags-Gesetz (VVG), und zwar im § 193 Abs. 3, definiert.

Ihr Beihilfeanspruch hat zwei gravierende „Lücken“.

1. Die Beihilfe wird nur anteilig zu Ihren Krankheitskosten gewährt.

Die Differenz zu 100 % decken Sie am besten mit unseren maßgeschneiderten SIGNAL Tarifen ab.

Die Beihilfe beträgt für:

- | | |
|---|------|
| – Beamte/Richter | 50 % |
| – Beamte/Richter mit 2 oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern | 70 % |
| – Ehegatten ohne eigenen Beihilfeanspruch | 70 % |
| – Versorgungsempfänger, Witwe, Witwer | 70 % |
| – Jedes berücksichtigungsfähige Kind, Waise | 80 % |

Für den Ehegatten besteht der Beihilfeanspruch nur, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz) im zweiten Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 17.000 Euro nicht übersteigt.

Kinder gehören im Regelfall immer dann zu den berücksichtigungsfähigen Personen, wenn dem Beihilfeberechtigten für sie Kindergeld zusteht.

2. Die Beihilfe wird nicht auf die gesamten Krankheitskosten, sondern nur auf die so genannten „beihilfefähigen Aufwendungen“ gewährt.

Dadurch entstehen Ihnen Selbstbeteiligungen.

Aber kein Problem: Wichtige Beihilfe-einschränkungen können Sie mit dem SIGNAL Ergänzungsschutz ausgleichen.

Eine SIGNAL Mitgliedschaft erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen und noch ein bisschen mehr – ein beruhigendes Gefühl.



Wesentliche ambulante und stationäre Beihilfeeinschränkungen sowie die entsprechenden SIGNAL Absicherungsmöglichkeiten finden Sie auf der Rückseite.

SIGNAL IDUNA
gut zu wissen



Beihilfeeinschränkungen im ambulanten Bereich

- **Zahnersatz**

Besonders berechnete Material- und Laborkosten bei Zahnersatz sind nur zu 40 % beihilfefähig. Bei einem Rechnungsbetrag von 5.000 Euro und einem Bemessungssatz von 50 % beträgt die Beihilfe nur 1.000 Euro (50 % von 2.000 Euro). Bei der Beihilfe entsteht so eine Lücke von 1.500 Euro.

Besonderheit für Beamtenanwärter und Referendare:

Aufwendungen für Zahnersatz (Material- und Laborkosten sowie Honorar), Inlays und Zahnkronen sowie kieferorthopädische Leistungen sind nicht mehr beihilfefähig (Ausnahme: Unfälle). Das Gleiche gilt auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

- **Sehhilfen (Brillengestelle, Brillengläser und Kontaktlinsen)**

Für Brillengestelle wird generell keine Beihilfe gewährt. Gläser und Kontaktlinsen nur noch für unter 18-Jährige im Rahmen von Festbeträgen; ab 18 Jahre nur noch bei schwerster Sehbehinderung.

- **Behandlung durch Heilpraktiker**

Beihilfefähig ist die Behandlung durch Heilpraktiker nur bis zu festen Höchstbeträgen, die unterhalb der Höchstsätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH) liegen.

- **Heilbehandlung im Ausland**

Bei Heilbehandlung außerhalb der EU sind nur die entsprechenden Inlandsätze beihilfefähig. Innerhalb der EU gilt diese Einschränkung nicht.

- **Kosten für Schutzimpfungen**

(im Zusammenhang mit privaten Auslandsreisen) sind nur in Ausnahmefällen beihilfefähig, wenn hierfür eine amtliche Impfpflicht vorliegt.

- **Kosten für Heilkuren und Sanatoriumsaufenthalte**

sind nur eingeschränkt beihilfefähig.

Beihilfeeinschränkungen im stationären Bereich

- **Selbstbehalt bei stationärer Unterbringung**

Die Beihilfe zieht von den beihilfefähigen Aufwendungen für max. 28 Tage je Kalenderjahr täglich 10 Euro ab.

- **Wahlleistungen im Krankenhaus**

Ein- oder Zweibettzimmer sowie Chefarztbehandlung sind nicht beihilfefähig.

Die SIGNAL Krankenversicherung bietet die für Sie passende Krankenversicherung. Wählen Sie aus START-, KOMFORT- oder EXKLUSIV-Absicherung.

Besonderheit für Polizeibeamte

In Mecklenburg-Vorpommern erhalten Sie für sich freie Heilfürsorge bis zur Pensionierung. Im Ruhestand haben Sie dann einen Beihilfeanspruch.

In Brandenburg erhalten Sie freie Heilfürsorge während der Ausbildung, danach Beihilfe. Wenn die Ernennung zum Beamten auf Probe vor dem 01.01.1997 erfolgte, besteht Heilfürsorgeanspruch bis zur Pensionierung.

In Berlin erhalten während der Ausbildung nur Anwärter des einfachen und mittleren Dienstes freie Heilfürsorge, danach Beihilfe. Anwärter des gehobenen und des höheren Dienstes erhalten auch schon während der Ausbildung Beihilfe.

Für Heilfürsorgeberechtigte empfiehlt sich dringend der Abschluss einer Anwartschaftsversicherung auf die später benötigten Beihilfetarife. Nur so ist der spätere Zugang zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung sichergestellt.

Darüber hinaus ist eine Zusatzversicherung für Zahnersatz und für weitere Lücken der Heilfürsorge ratsam, auch bei Krankenhausaufenthalten.

Übrigens: Für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Kinder besteht durchgehend der Beihilfeanspruch.